

Streusalz verboten!

Auflistung bundesdeutscher Kommunen, in denen die Verwendung von Streusalz auf Gehwegen strikt verboten beziehungsweise nur unter besonderen Umständen erlaubt ist.

Diese Liste wurde mit Hilfe einer ausführlichen Internetrecherche erstellt. Es wurden dabei insbesondere Städte mit hoher Einwohnerzahl berücksichtigt. Die Auflistung ist mit Sicherheit nicht vollständig. Schreiben Sie uns, wenn in Ihrer Kommune ähnliche Verbotsregelungen gelten: wald@robinwood.de Stand 22. Dezember 2010

	Striktes Verbot von Auftausalzen
Aichtal	Streusalzverbot auf Gehwegen
Berlin	Nach § 29 Abs. 1 Nr. 7 NatSchGBIn (Berliner Naturschutzgesetz) ist es verboten, Streusalze oder andere Auftaumittel auf Grundstücken zu verwenden. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des §29 NatSchGBIn zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
Donaueschingen Bräunlingen Hüfingen	Streupflichtsatzung: Beim privaten Winterdienst auf den Bürgersteigen ist Streusalz generell ausgeschlossen
Duisburg	Auf Gehwegen sollte nur mit abstumpfenden Mitteln (z.B. Granulat) gestreut werden, da hier grundsätzlich das Streuen mit Salz verboten ist. Quelle: http://www.buntes-duisburg.de/content/view/63/25/
Freiburg	Gehwegreinigungssatzung: §7(2) Gehwege dürfen nicht mit Auftausalz oder einem anderen Mittel, das sich umweltschädlich auswirken kann, bestreut werden. Insbesondere ist die Verwendung auftauender Chemikalien untersagt.
Greifswald	Die Straßenreinigungssatzung untersagt insbesondere zum Schutze der Umwelt den Einsatz von Streusalz zur Beseitigung von Schnee-und Eisglätte auf Gehwegen.
Gladbeck	Straßenreinigungssatzung: Verwendung von Streusalz grundsätzlich untersagt; Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf nicht auf ihnen abgelagert werden; Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 500.-Euro
Hamburg	Hamburgisches Wegegesetz (HWG) § 33.2: „... Tausalz und tausalzhaltige Mittel dürfen nicht verwendet werden. ...“:
Karlsruhe	Stadtrecht, 1/9 Satzung über das Reinigen, Räumen und Bestreuen der Gehwege: § 5: Räumen und Bestreuen: (3) Zum Bestreuen dürfen nur abstumpfende Mittel wie Sand, Splitt oder Asche verwendet werden. Salze oder salzhaltige Stoffe sind verboten.
Korntal- Münchingen	Laut Streupflicht-Satzung vom 22.11.1990 ist die Verwendung von auftauenden Streumitteln verboten. Der Streupflicht kann man auch mit abstumpfendem Material wie Sand, Splitt oder Asche nachkommen
Leinfelden	Streusalzverbot für private Wege/Gehwege
Mainz	Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen: §7: ... bei Glätte ... ist die Benutzbarkeit der Gehwege ... durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (z.B. Asche, Sand) unverzüglich herzustellen. Eis ist aufzuhacken und zu beseitigen. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen auf Gehwegen ist verboten.

München	Bei winterlichen Wetterverhältnissen muss der Gehweg auf einer Breite von mindestens 1,20 bis 1,50 Meter von Schnee und Eis freigehalten und bei Glätte mit Splitt oder Sand gestreut werden. Falls kein Gehweg vorhanden ist, muss ein ausreichend breiter Streifen für Fußgänger am Rand der Straße geräumt und gestreut werden. Die Straßenrinne und die Gullys müssen von Schnee und Eis freigehalten werden. Der Einsatz von Streusalz ist aus Umweltschutzgründen nicht erlaubt und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.
Schwerin	Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit Salz, zu streuen.
Wiesbaden	Es dürfen Sand, Splitt, Granulat und ähnliche abstumpfende Materialien verwendet werden. Asche darf nur in einer geringen Menge verwendet werden, die eine übermäßige Verschmutzung der Gehwege vermeidet. Die Verwendung von Streusalz ist grundsätzlich nicht zulässig.

	Grundsätzliches Verbot von Auftausalzen, aber mit enggefassten Ausnahmeregelungen
Aachen	Straßenreinigungs- und Gebührensatzung: §4(1)(...) und bei Glätte mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Auftauende und für die Umwelt gefährliche Stoffe dürfen nicht verwendet werden. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur erlaubt, wenn der Einsatz von abstumpfenden Streustoffen nicht ausreicht, keine Wirkung erzielt und dadurch eine Gefahr für die Gesundheit der Fußgänger gegeben ist (z.B. bei Eisglätte, Eisregen, bei Treppenaufgängen, starkem Gefälle bzw. Steigungen) . Mit auftauenden Stoffen vermischter Schnee darf nicht auf Baumscheiben und begrünten Flächen abgelagert werden.
Augsburg	Informationen des Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetriebes der Stadt Augsburg zum Winter 2007/2008: ... Besonders hingewiesen wird darauf, dass die Verwendung von Salz und ätzenden Stoffen verboten ist. Salz darf nur an besonders gefährlichen Stellen wie z.B. Treppen, abschüssigen Gehwegen, Gehwegsabsenkungen und auch hier nur im unumgänglichen Mindestmaß verwendet werden. Gestattet ist ein Splitt-Salz oder Sand-Salz-Gemisch, bei dem der Salzanteil 10% nicht übersteigen darf.
Bayreuth	Bayreuther Stadtrecht, § 10 Sicherungsarbeiten: (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche ... von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz (z. B. Natriumchlorid, Kalziumchlorid) oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig.
Bielefeld	Straßenreinigungs- und Gebührensatzung, § 4 Winterwartung durch die Eigentümer Abs.(1): 4: Bei auftretender Schnee- und/oder Eisglätte sind sie (die Gehwege) mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen 5: Die Verwendung von auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten. 6: Sie ist nur gestattet, wenn durch abstumpfende Mittel keine hinreichende Wirkung zu erzielen ist. 7: Das kann z.B. der Fall sein bei Glätteis oder Strecken mit starkem Gefälle . 8: In diesem Fall ist größtmöglicher Abstand zur angrenzenden Vegetation zu halten. Salzhaltiger Schnee darf auf Grünflächen und an Bäumen nicht abgelagert werden.
Bonn	Satzung der Stadtreinigung (21.12.1978) §4,2: Die Verwendung von Salz auf Gehwegen ist grundsätzlich nicht erlaubt. Bei besonderen Gefahren

	(z.B. bei extremen Witterungsverhältnissen) und an besonders gefährlichen Stellen kann Salz ausnahmsweise verwendet werden, wenn dies zwingend geboten ist und andere Möglichkeiten zur Gefahrenbeseitigung nicht bestehen. Die Salzverwendung ist dabei auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Salzurückstände sind sobald als möglich zu entfernen oder mit dem Schmelzwasser in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.
Braunschweig	Straßenreinigungsverordnung §5,2: Für das Streuen der Gehwege dürfen nur abstumpfende Streustoffe wie Splitt oder Sand verwendet werden. Unzulässig ist der Einsatz von groben Stoffen (z. B. Schotter), Salz, Salz-Sand-Gemischen oder chemischen Auftaustoffen. Der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter kann in besonders gefährlichen Situationen für den Fußgängerverkehr für das Stadtgebiet oder für bestimmte Teile des Stadtgebietes befristete Ausnahmen zulassen. Auf Gehwegtreppen und -rampen ist die Verwendung von Salz im erforderlichen Umfang erlaubt. Das Streugut ist nach der Eis- und Schneeschmelze unverzüglich zu entfernen.
Bremen	Auf Gehwegen und privaten Flächen die Verwendung von Auftaumitteln nicht erlaubt. Dort wo Bäume oder Grünanlagen angrenzen, dürfen salzhaltige Streumittel gar nicht verwendet werden. Wer trotzdem Salz streut, sei es als Anlieger oder als private Reinigungsfirma, begeht nach dem Bremischen Landesstraßengesetz eine Ordnungswidrigkeit. Nur in extremen Situationen wie z.B. Eisregen kann besonders auf Treppen oder Steigungen Salzeinsatz notwendig werden, da hat die Gesundheit Vorrang.
Chemnitz	(Straßenreinigungssatzung -StrRS) § 5 Winterdienst auf Gehwegen (3) Zum Bestreuen sind Sand oder feinkörniger Splitt zu verwenden. Eine Verwendung von Salz und sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten. Ihre Verwendung ist nur erlaubt: a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen, z. B. bei Eisregen, in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist, b) an gefährlichen Stellen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, bei starkem Gefälle bzw. bei Steigungen oder ähnlichen Gefahrenstellen. Weder an Baumscheiben noch auf begrünten Flächen darf salzhaltiger Schnee oder mit sonstigen auftauenden Materialien versetzter Schnee abgelagert bzw. mit Salz oder mit sonstigen auftauenden Materialien gestreut werden.
Coburg	Straßenreinigungs- und WinterdienstVO 183: § 9, Sicherungsarbeiten: (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche ... von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Mitteln (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder anderen ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) oder bei außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen (z. B. Eisregen) ist das Streuen von Tausalz zulässig.
Dresden	Nach der Winterdienst-Anliegersatzung sind Gehwege und Treppen ... vom Schnee zu beräumen und bei Glätte abzustumpfen. ... Zum Schutz der Umwelt ist der Einsatz von Streusalz durch die Anlieger dabei grundsätzlich verboten; nur in Ausnahmefällen darf Steinsalz oder salzhaltiges Granulat an Hydranten, Absperrschiebern und Treppen verwendet werden. Auch schmutzende Stoffe, wie Asche und Kohlengrus, dürfen nicht zum Abstumpfen eingesetzt werden; Sand, Splitt und Granulat hingegen sind erlaubt.

Düsseldorf	Auftauende Stoffe (zum Beispiel Salz) sind grundsätzlich verboten . Der Einsatz ist nur erlaubt an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
Emsdetten	Auf Gehwegen herrscht grundsätzlich Streusalzverbot; Ausnahmen: -klimatische Ausnahmefälle wie z.B. Eisregen -Treppenanlagen, Rampen, Brücken, Gefäll- bzw. Steigungsstrecken
Erfurt	Straßenreinigungssatzung (StReiEF) vom 14. Dezember 2005 Zum Bestreuen der Gehwege sind abstumpfende Mittel (z. B. Blähschiefer, Sand u. ä.) zu verwenden. Die Verwendung von Streusalz und anderen auftauenden Stoffen ist verboten. Streusalz und andere auftauende Stoffe dürfen nur in klimatischen Ausnahmefällen (z. B. bei überfrierender Nässe, Eisregen u.ä.) sowie auf Treppen und steilen Wegen mit Steigungen größer als 4% verwendet werden, soweit mit abstumpfenden Mitteln die Verkehrssicherheit nicht gewährleistet werden kann. Zur öffentlichen Straße gehörende Teile, wie begrünte Flächen, Baumscheiben und Beete, dürfen nicht mit Salz bestreut werden.
Essen	Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung: §4(3) Die Verwendung von Salz oder anderen auftauenden Stoffen auf Gehwegen ist grundsätzlich verboten. Der Gebrauch ist nur bei gefährlichen Stellen und/oder bei außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen (z.B.: Eisregen) erlaubt , soweit ein verkehrssicherer Zustand durch die Verwendung von abstumpfenden Mitteln allein nicht hergestellt werden kann. Diese Ausnahmen gelten jedoch nicht für Gehwege mit Baumbeständen oder Begrünung.
Frankfurt/Main	Die städtische Satzung schreibt weiter vor, Gehwege mit Sand, Feinsplitt oder anderen zugelassenen, abstumpfenden Stoffen so zu bestreuen, dass ein gefahrloses Begehen gewährleistet ist. Wenn durch andere Streumittel die Glätte nicht beseitigt werden kann, kann ausnahmsweise ein Taumittelzusatz (etwa Streusalz) verwendet werden. Bei Baumbestand sind Pflanzscheiben und Grünstreifen von auftauenden Mitteln freizuhalten
Gelsenkirchen	Um die Umwelt nicht unnötig zu belasten, gilt bis auf wenige Ausnahmen (beispielsweise auf Treppen oder bei Eisregen) ein absolutes Streusalzverbot. Wer Salz oder sonstige auftauende Stoffe auf Gehwegen streut, begeht eine Ordnungswidrigkeit und muss mit einem Bußgeldbescheid rechnen. Erlaubt sind ausschließlich abstumpfende Stoffe, zum Beispiel Sand oder Granulat.
Gera	Straßenreinigungssatzung, III Winterdienst: §10(5) Es sind nur Streumittel, Sand, Splitt und ähnliche abstumpfende Materialien zu verwenden, die den Gehweg nicht beschädigen. Die Körnung darf 5 mm nicht überschreiten. (6)Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
Hannover	Gestreut werden darf nur mit Sand, Splitt oder Asche, auf Treppen und Rampen ist Tausalz erlaubt
Heilbronn	Reinigungs-, Räum- und Streupflicht-Satzung, §6 Bestreuung: (2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand oder Splitt zu verwenden. (3) Salz oder sonstige auftauende Stoffe dürfen nur ausnahmsweise bei besonders begründeten klimatischen Verhältnissen (z.B. Eisregen) oder an besonders gefährlichen Stellen verwendet werden. Der Einsatz ist so gering wie möglich zu halten.

Kassel	<p>Winterdienstsatzung: Beseitigung von Glätte: § 6 (2) Auftausalz, chemisch wirkende Stoffe sowie Mischungen solcher Stoffe miteinander oder mit anderem Material dürfen nicht verwendet oder abgelagert werden. Das Verbot ... gilt nicht für Treppen, Brücken und an Haltestellen des öffentlichen Personenverkehrs. (3) Ausnahmsweise darf Auftausalz gestreut werden, wenn Glätte nicht auf andere zumutbare Weise beseitigt bzw. ausreichend abgestumpft werden kann; die Salzmenge ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Hierbei dürfen Auftausalz, mit Salz vermischter Schnee und Salzlauge nicht in den Wurzelbereich von Bäumen gelangen. (4) Das Streugut darf keine für Haustiere oder die Straßen schädlichen Bestandteile enthalten. Streugutrückstände müssen sobald wie möglich wieder beseitigt werden.</p>
Kiel	<p>Um Boden, Wasser und Vegetation zu schützen, ist der Einsatz von chemischen Auftaumitteln und Streusalz auf den Gehwegen in Kiel verboten. Nur bei Eisregen und Glätte an gefährlichen Stellen darf Salz verwendet werden.</p>
Köln	<p>Straßenreinigungssatzung: § 5 ... Falls es glatt wird, muss auch gestreut werden. Salz oder andere auftauende Stoffe sind zum Schutz des Grundwassers nur erlaubt -bei besonderen klimatischen Ausnahmefällen wie z.B. Eisregen oder/und -an gefährlichen Stellen wie Treppen, Rampen, Brückenauf- und abgängen und abschüssigen oder steilen Wegen.</p>
Leipzig	<p>Winterdienstsatzung, § 6 Einsatz von Abstumpfungsmitteln im Winterdienst: (1) Zum Abstumpfen sind Sand oder Splitt zu nutzen. Asche, Kohlenruß und Ähnliches dürfen nicht verwendet werden. Chemische Auftaumittel sind nur erlaubt, wenn auf Grund besonderer Witterungsbedingungen (z. B. Blitzeis) mit anderen Mitteln keine hinreichende Wirkung erzielt werden kann sowie auf Treppen, Rampen oder ähnlichen Gefahrenstellen.</p>
Bad Kreuznach	<p>Um den Einsatz von Streusalz zu reduzieren, verbietet die „Satzung der Stadt Bad Kreuznach über die Reinigung öffentlicher Straßen“ die Verwendung von Streusalz und anderen auftauenden Mitteln auf öffentlichen Gehwegen und lässt nur die Bestreuung mit abstumpfenden Mitteln wie Sand, Feinsplitt, Asche oder Sägemehl zu. Zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht kann eine Ausnahme von dem Streusalzverbot erteilt werden, wenn sich Eistrückstände mit abstumpfenden Mitteln nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand beseitigen lassen.</p>
Mannheim	<p>Stadtrecht der Stadt Mannheim, 3.2 Reinigungs-, Räum- und Streupflichtsatzung, § 6 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte (Verbot von Streusalzverwendung): (2) Die Verwendung von auftauenden Mitteln (Salz oder salzhaltigen Stoffen) ist grundsätzlich verboten; ihre Verwendung ist nur erlaubt a) in besonders begründeten klimatischen Ausnahmefällen, wie z. B. bei Eisregen b) b) auf Treppen, Rampen, Gefäll- oder Steigungsstrecken oder auf ähnlichen Gefahrenstellen. Die Verwendung von auftauenden Mitteln ist in diesen Fällen auf ein unumgängliches Mindestmaß (max. 20 g/m²) zu beschränken. (3) Für Gehflächen mit Baumbeständen gelten die Ausnahmeregelungen gemäß Abs. 2 Buchstabe a) und b) nicht.</p>
Münster	<p>Straßenreinigungssatzung: (3) Der Einsatz von auftauenden Stoffen (z. B. Streusalz) ist untersagt, es sei denn, dass sie bei Gehwegen auf Rampen, Brücken und Treppenaufgängen verwendet werden.</p>

Nagold	Streupflicht-Satzung, § 6: (2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material (z.B. Sand, Splitt) zu verwenden. (3) Die Verwendung von auftauenden Streumitteln, insbesondere Streusalz, ist verboten. Sie dürfen ausnahmsweise an besonders gefährdeten Stellen, z.B. Treppen, Steilstücken, verwendet werden; der Einsatz ist so gering wie möglich zu halten.
Norderstedt	Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen: §3,2: Die Gehwege sind bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Nach mündlicher Aussage wird Salzeinsatz beispielsweise bei Treppenstufen toleriert.
Nürnberg	Bürgerbrief (wird zu Beginn jeder Wintersaison im Amtsblatt veröffentlicht): Punkt 5: Räum- und streupflichtige Anlieger dürfen jedoch aus Umweltgründen auf öffentlichen Gehwegen kein Streusalz verwenden. Aus ökologischer Sicht sollte auch auf Privatgrund und Privatwegen, außer bei besonderen Gefahrenpunkten wie Treppen und starken Steigungen , auf Salz verzichtet werden. Verwendet werden dürfen nur Streumittel, die eine nachhaltige abstumpfende Wirkung versprechen, das sind z.B. Sand, Splitt oder Granulat.
Osnabrück	Für das Streuen dürfen nur abstumpfende Streustoffe wie Splitt oder Sand verwendet werden. Unzulässig ist grundsätzlich der Einsatz von chemischen Auftaustoffen, Salz, Salz-Sand-Gemischen. Eine Ausnahme bildet der Einsatz von Feuchtsalz für Fahrbahnen und Radwegen. An gefährlichen Stellen der Gehwege - wie zum Beispiel bei Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, starken Steigungsstrecken - ist das Verwenden von Streusalz ausnahmsweise erlaubt. Das gilt auch bei Eisregen , wenn anders die Begehrbarkeit der Wege nicht zu sichern ist.
Paderborn	Straßenreinigungssatzung: Es gibt ein Streusalzverbot für die Geh- und Radwegbereiche. Als Streumaterial sind nur abstumpfende Stoffe (Sand, Splitt, Asche) zugelassen. Nur bei außergewöhnlichen Glätteverhältnissen, z. B. Eisregen, darf ein Gemisch aus abstumpfenden und auftauenden Stoffen (Anteil max. 15 %) verwendet werden.
Pforzheim	Streupflicht-Satzung: §6 (1) ... Zum Bestreuen sind Sand, Splitt oder andere geeignete umweltverträgliche Stoffe zu verwenden. Die Verwendung von Salz oder salzhaltigen Stoffen ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen hiervon sind auf Gefällstrecken und an Treppenanlagen nur dann zugelassen, wenn dort ohne diese Mittel die Glatteisgefahr nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand beseitigt werden kann. Auch in diesen Fällen ist die Verwendung von Streusalz auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Stehen auf oder an einem Gehweg Bäume oder Sträucher, die durch salzhaltiges Schmelzwasser gefährdet werden können, ist das Bestreuen mit Salz oder salzhaltigen Stoffen verboten.
Potsdam	Dabei sollen abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln eingesetzt werden, um die Umwelt weitestgehend zu schonen.

Regensburg	Sicherungsverordnung, §3 Räum-und Streupflicht: (2) Bei Schnee-, Reif- und Eisglätte haben die Verpflichteten unverzüglich die Gehwege mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt) ausreichend zu bestreuen. Ätzende und auftauende Mittel dürfen nicht, auch nicht in Mischung von anderen Stoffen, verwendet werden. Jedoch ist die Verwendung einer Mischung von höchstens 25 % Auftaumitteln mit bloß abstumpfenden Mitteln auf Treppen und stärkeren Steigungen oder bei Glätte infolge gefrierenden Regens (Eisregens) zulässig.
Reutlingen	Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege: §6(2) Zum Bestreuen sind Sand, Splitt oder andere geeignete umweltverträgliche Stoffe zu verwenden. Der Einsatz von Auftausalzen und anderen Mitteln, die sich umweltschädlich auswirken können, ist wegen der damit verbundenen Umweltgefahren verboten. Er ist nur ausnahmsweise an Gefällstrecken und Treppen sowie bei Eisregen gestattet, wenn ohne diese Mittel die Glättegefahr nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand beseitigt werden kann. In diesen Fällen ist der Einsatz solcher Mittel auf das Mindestmaß zu beschränken
Saarbrücken	Die Verwendung von Streusalz und streusalzhaltigen Mitteln ist nur in besonders begründeten klimatischen Ausnahmefällen, wie z. B. Eisregen, sowie auf Treppen, Rampen oder auf ähnlichen Gefahrenstellen erlaubt. Streumittel wie Sand und Split erfüllen den gleichen Zweck. Salzhaltiger Schnee darf weder auf Baumscheiben, begrünten Flächen noch in deren unmittelbarer Nähe abgelagert werden.
Salzgitter	Straßenreinigungsverordnung: §3, (4) Im Rahmen des Winterdienstes dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden. Streusalz darf nur a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und b) an gefährlichen Stellen an Geh- und Radwegen verwendet werden. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf nicht auf ihnen gelagert werden.
Schwedt	Straßenreinigungssatzung §4,2: Schnee ist von den Geh- und Radwegen in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite, mindestens 1,5 m, zu entfernen, zu beräumen und bei Glätte abzustumpfen §4,4: Die Verwendung von Laugen und reinem Salz ist nicht erlaubt. Ausnahmen sind nur bei witterungsbedingten Extremsituationen (z. B. Eisregen) zulässig, wenn abstumpfende Mittel keine hinreichende Wirkung für die Verkehrssicherheit erzielen.
Stralsund	Straßenreinigungssatzung, §5 (3)a) Zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte sind in der Regel abstumpfende Stoffe, die keine schädliche Belastung für die Umwelt verursachen können (z.B. Sand oder Steingranulat) einzusetzen. Die Verwendung auftauender Stoffe (z.B. Streusalz) ist nur dann zulässig, wenn der Einsatz abstumpfender Stoffe zur Beseitigung von Eis und Schneeglätte nicht ausreicht (z.B. bei besonderen Witterungsverhältnissen, auf besonderen Gefahrenstellen, Treppen, Rampen, Gefällestrrecken, Aufstellflächen vor Ampeln, Fußgängerüberwegen, Querungshilfen usw.). Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden

Stuttgart	Nach Satzung über das Reinigen, Räumen und Streuen der Gehwege in Stuttgart im Amtsblatt der Landeshauptstadt Stuttgart Nr. 24 vom 12. Juni 2003: Auf öffentlichen Gehwegen darf grundsätzlich kein Salz gestreut werden. Diese Regelung gilt seit 1988. Bei Eis- und Schneeglätte sind nach dem Räumen des Gehwegs stattdessen Splitt, Sand und anderes salzfreies, abstumpfendes Streugut zu verwenden. Salz oder sonstige auftauende Stoffe dürfen nur ausnahmsweise bei Eisregen verwendet werden. Der Einsatz ist so gering wie möglich zu halten.
Schwedt	Straßenreinigungssatzung: §4.4: Bei Eis- und Schneeglätte sind die straßenbegleitenden Gehwege, ferner die für den Fußgängerverkehr notwendigen Übergänge und Gehstreifen, sowie gefährliche Stellen auf den Fahrbahnen mit abstumpfenden Materialien zu bestreuen. Die Verwendung von Laugen und reinem Salz ist nicht erlaubt. Ausnahmen sind nur bei witterungsbedingten Extremsituationen (z. B. Eisregen) zulässig, wenn abstumpfende Mittel keine hinreichende Wirkung für die Verkehrssicherheit erzielen.
Tübingen	Streupflichtsatzung: §5 (4) Zum Bestreuen sind Sand, Splitt oder andere geeignete, abstumpfende Stoffe zu verwenden. Auftausalze oder andere Stoffe, die sich umweltschädlich auswirken können, dürfen nicht gestreut werden. Ausnahmsweise können solche Stoffe gestreut werden, wenn Glätte nicht auf andere zumutbare Weise beseitigt werden kann; diese Stoffe sind jedoch auf das hierfür unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
Ulm	Satzung über das Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehflächen: §5(4) Bei Schnee- oder Eisglätte sind die Gehflächen mit Sand, Splitt oder anderen geeigneten, umweltverträglichen Stoffen zu bestreuen. Der Einsatz von Auftausalzen und anderen Mitteln, die sich umweltschädlich auswirken können, ist wegen der damit verbundenen Umweltgefahren zu unterlassen. Er ist nur ausnahmsweise an Gefällstrecken und Treppen gestattet, wenn dort ohne diese Mittel die Glatteisgefahr nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand beseitigt werden kann. In diesen Fällen ist der Einsatz solcher Mittel auf das Mindestmaß zu beschränken.
Weimar	Weimarer Ortsrecht, Straßenreinigungssatzung: §11(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
Würzburg	Es ist mit abstumpfenden Mitteln zu streuen, Salz sollte nur in Härtefällen verwendet werden. Quelle: www.unser-wuerzburg.de